



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger
und
an den
Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IV a 2
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 225
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 416
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
Herrn Jörg Botti
Postfach 90 02 62
81502 München

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1731 / -1818
FAX +49 (0) 228 619 - 1874
E-MAIL ReferatV1@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Ursula Berger / Reiner Müller

DATUM 23. November 2009
AZ **V 1 - 4110.13 - 566/93**
(bei Antwort bitte angeben)

Deutsche Rentenversicherung Bund
Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
Herrn Dr. Dieter Göbel
10704 Berlin

**Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV;
hier: Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft**

Unser Rundschreiben vom 27. April 2009

4 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere aktuelle Information über die Sicherungseinrichtungen der inländischen Kreditwirtschaft. Dies betrifft die Veränderungen beim freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bankenverband), Veränderungen beim freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB) sowie Mitgliederänderungen beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) und beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV).

Bei den Sicherungssystemen von BVR und DSGV handelt es sich jeweils um Institutssicherungen, die die Liquidität und Solvenz der beteiligten Institute selbst gewährleisten, durch die die Mitglieder in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen jederzeit zu erfüllen. Eine Begrenzung der gesicherten Forderungen im Hinblick auf das haftende Eigenkapital der beteiligten Institute existiert nicht.

Die Antwortschreiben und Sicherungsgrenzen bzw. Mitgliederlisten der inländischen Einlagensicherungen haben wir in der Anlage beigefügt. Die Statute und Satzungen stehen im Internet bei den betreffenden Verbänden der Kreditwirtschaft zur Verfügung. Bezüglich der Sicherungsgrenzen des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bitten wir zu bedenken, dass sich die Sicherungsgrenzen im Jahresverlauf verändern können.

Wir bitten Sie ferner um Kenntnisnahme des beigefügten Schreibens des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. vom 15. Oktober 2009. Der Bundesverband deutscher Banken stellt

klar, dass aktuell keine generelle Senkung der Sicherungsgrenzen geplant ist und verweist auf die Unterrichtungspflicht der Kreditinstitute bei einer Absenkung der Sicherungsgrenze im Einzelfall.

Zu möglichen Auswirkungen der Neufassung des § 5 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) BGBl. I, S. 2512-2520 will sich der Bundesverband deutscher Banken e. V. noch gesondert äußern. Die Neufassung des § 5 SchVG stellt klar, dass Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen international übliche Klauseln über Mehrheitsentscheidungen der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung zur Änderung der Anleihebedingungen enthalten können. Bislang ist nicht geklärt, welche Auswirkungen dies auf die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft hat. Wir bitten Sie daher, beim Erwerb von Wertpapieren darauf zu achten, dass die Anleihebedingungen die Möglichkeit der Mehrheitsentscheidung nicht enthalten.

Sofern die Anleihebedingungen Mehrheitsentscheidungen zulassen, bitten wir Sie, vom Erwerb derartiger Wertpapiere abzusehen, bis die Rechtslage geklärt ist.

Das Schuldverschreibungsgesetz gilt gemäß § 1 Absatz 2 SchVG nicht für die gedeckten Schuldverschreibungen (z. B. Pfandbriefe) sowie nicht für Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder deren Mitverpflichteter im Sinne des § 22 Satz 1 SchVG der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine Gemeinde ist.

Schließlich weisen wir auf das Risiko von Kommissionsgeschäften hin, die derzeit Gegenstand eines Zivilrechtsstreits am Landgericht Frankfurt am Main sind (vgl. etwa FAZ vom 10. November 2009, Seite 22). Bei Kommissionsgeschäften tritt nicht ein Anleger, sondern ein Kommissionär - zumeist ein Kreditinstitut - als Käufer auf. Das Kreditinstitut handelt zwar auf Rechnung des Anlegers, jedoch im eigenen Namen. Demzufolge wird das Anlageprodukt zunächst auf den Namen des Kreditinstitutes ausgestellt. Entsprechend behandelt der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. dieses Anlageprodukt als Erwerb durch das Kreditinstitut und verweigert die Sicherungsleistung, da Kreditinstitute von der Einlagensicherung ausgeschlossen sind. Wir bitten Sie daher, Kommissionsgeschäfte auszuschließen und stets im eigenem Namen am Kapitalmarkt aufzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

R. Müller